

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

2. Jahrgang. IX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. September 1916.

105.

Kundmachung.

Laut Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 1. September 1916 betreffend den Zahlungsverkehr wird der Wert von 1 Rubel mit K. 2.75 — bis auf Weiteres — festgesetzt. Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K 2.50 für einen Rubel außer Kraft.

§ 1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen.

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militär-Verwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Parteivereinbarungen, die in den unter a) bezeichneten Fällen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2. Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russichen Währung gleichmäßig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Dies gilt auch für die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

§ 3. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen des § 1. dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando an Geld bis zu K 2000- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 15. September 1916 in Kraft.

106.

Kundmachung.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916, № 61 (Verordnungsblatt der k. u k. M. V in Polen XXIII Stück) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Der gesammte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre, durch die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2. Verkehr:

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3. Übernahme:

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des M. G G. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesamten Mohnes zu den im § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden.

§ 3. Übernahmspreis:

Der Übernahmspreis beträgt K 145—per 100 kg ab Bahn.

§ 5. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6. Verbotswidrige-Geschäfte, Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn sinngemäß Anwendung.

107.

Kundmachung.

Auf Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen № 82241 vom 14. September 1916 wird verlautbart, daß der Höchstpreis im Kleinhandel für:

	Pro Pfund
	Heller
Äpfel	20
Birnen	25
Pflaumen	12
Paradisäpfel	60
und Gurken . . . . . (pro Stück)	10

beträgt.

Diese Preise sind auf den Obstständen am Markte, und in den Läden durch kleine Tafeln sichtbar zu machen. Übertretungen werden strengstens bestraft.

Die Preise und die Verpflichtung dieselben an den angeführten Waren sichtbar zu machen, treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

108.

Kundmachung.

Auf Befehl des Militärgeneralgouvernements Nr. 56737/16 wird verlautbart, daß die im Sinne der Bestimmungen des § 22. der Monopolordnung angemeldeten und in Handel übergangenen Spiritus- und Branntweinvorräte seitens der konzessionierten Verschleisser bis ende September 1916 abgesetzt werden können.

109.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 3. August 1916.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

M. G. G. № 52814/1916.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. R. G. Bl. № 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäß Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 kop. per Bogen (Art. 13. des Geb. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jeden Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jeden Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V Ausgabe vom J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. um 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb.-Ges., (Ges.-Samml. Band V Ausgabe ex 1913) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges Samml Band V Ausgabe ex 1903) werden wie folgt abgeändert:

Art. 13. Der fixen Stempelgebühr á 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalsakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherungen der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherung wenn diese Prämie 30 nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstituten, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechsenstuben und Privatgeschäften ausgestellten Zeugnisse Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht, aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden,

unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38. Verabredungen und Verpflichtungen in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung, von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist, u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäß nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11)

Art. 45. Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13, Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/I Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmaße unterliegen betreffend die Feuerversicherung Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten) wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/I Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzteu Ausmaße, unterliegen die seitens der staatsöffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (außer Depositeneinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt. Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt eingehoben.

Art. 60. Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkuude, welche die Ausführung des Vertrages feststellt. (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlußbrief etz.) eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128. Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkünden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke enwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KUK Fzm.

110.

Kundmachung.

Mit Bezug auf den im Amtsblatte des hiesigen Kreiskommandos vom 20. Juni 1916 Teil V № 48 verlautbarten Auszug aus den russischen Stempel-und Gebührenvorschriften,

sowie mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 14. Juli 1916 № 16305 in derselben Angelegenheit wird bekannt gegeben, daß das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit der Verordnung vom 3. August 1916 № 52814/16 in Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. R. G. Bl. № 308 vom 12. November 1914 Zl. 2870) gemäss Artikel 48 der Haager Landkriegordnung verordnet hat wie folgt:

1.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rubel 25 Kop. per Bogen (Art 13 des Gebührengesetzes Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Bubel erhöht.

2.) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rubel von jeden Bogen erhöht.

3.) Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kopeken von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10,000 Rb. und auf 1 Rubel von je 1000 Rb. des 10,000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4.) Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren, wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

Die auf Grund dieser Verordnung erfolgten Veränderungen der Absätze 21, 27 und 30 des Artikels 13, Absatz 1 Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/I, 57/I, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band. V Ausgabe ex 1903) werden gleichzeitig im hiesigen Amtsblatte verlautbart-

Es wird bemerkt, dass diese Erhöhungen nur in Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates erfolgten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

111.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Auf Grund Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat“ eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen MilitärGeneralgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schließung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna".

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz uud Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lnblin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, daß für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna" in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna" innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Beg gutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzunzur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den außerhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-General-Gouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Fnnktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuß des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuß hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuß wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk, m. p,

Feldzeugmeister.

112.

Erlaß des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, daß im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna" in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke der Sammlung, von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäß den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen **Beiräte** jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls außer den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege—auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna" berufen werden.

113.

Erfordernisse der Bittgesuche um Baumaterial für Schulzwecke.

An sämtliche Gemeindeämter, Ortsschulbeiräte und Schulverwaltungen.

Die Bittgesuche um Baumaterial für Schulzwecke müssen, um in Erwägung genommen werden zu können, folgenden Punkten entsprechen:

1. Ort, (genaue Angabe des Ortes, wo der Bau aufgeführt werden soll),
2. Gegenstand (was gebaut werden soll) Schulgebäude, Stall, Scheune, Klosete, Bänke, Reparaturen (ihre Art),
3. Ausmaß (Länge, Breite, Höhe des zu bauenden oder zu reparierenden Objektes),
4. Art des benötigten Baumaterials,
5. Das nötige Quantum von m³.

114.

Pflegschaftswesen-Mitwirkung der Lehrschaft.

Anläßlich der mit dem Erlasse des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Zl. 44685/Z. J. vom 26. Juni 1916 angeregten Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiete des Pflegschaftswesens wird die Lehrerschaft auf diese wichtige Aktion aufmerksam gemacht und aufgefordert, mit den dazu berufenen Faktoren auch tunlichst mitzuwirken.

Dementsprechende Weisungen sind in der vom Militär-General-Gouvernement herausgegebenen Broschüre:

„Instrukcya (z 7/19. czerwca 1868 r.) dla Wójtów gmin wiejskich o opiekach i zabezpieczeniu spadku dla małoletnich i nieobecnych", mit welcher sämtliche Gemeindeämter und Ortsschulbeiräte beteilt werden, enthalten.

Nebst dem wird die Aufmerksamkeit der Lehrerschaft diesbezüglich auf die galizische Schul- und Unterrichtsordnung (Regulamin), mit der alle Schulleitungen seinerzeit beteilt worden sind, und namentlich Kapitel IV. (Über Kinderschutz- O opiece nad dziećmi.) gelenkt.

115.

Methodische Handbücher.

An sämtliche Ortsschulbeiräte und Schulleitungen im Kreise.

Die Ortsschulbeiräte und Schulleitungen werden auf nachstehende methodische Handbücher aufmerksam gemacht:

1 Zbiór ćwiczeń piśmiennych Wydanie VII. Kraków 1916 do każdego ustępu szkółek I, II, III, IV, V, Cena 5 K 50 h;

2. Drugi rok nauki. Metodyka do każdego ustępu Szkółki II. Lwów 1914. Cena 4 K 50 h;

3 Ćwiczenia piśmienne polskie na klasę III. szkół miejskich. Każdy ustęp II. książki do czytania szczegółowo opracowany. Lwów 1916 Cena 3 K 60 h;

4. Objaśnienia treści powiastek moralnych z książek do czytania. Lwów. Cena 2 K 40 h.

Die Anzahl der benötigten und seitens der Ortsschulbeiräte zu bezahlenden Handbücher sind anher, bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages, bis Ende September l. J. bekannt zugeben.

Einzelne Exemplare sind in den Buchhandlungen Krzyżanowski in Krakau und Scyfart in Lemberg erhältlich.

116.

Bezugsquelle der Schuldrucksorten.

An sämtliche Schulleitungen im Kreise.

Die Schulleitungen werden aufmerksam gemacht, daß sämmtliche vom k. u. k. Kreiskommando verfassten Schuldrucksorten, in der Druckerei des M. Dobrzański in Piotrków, Kaliska-Gasse Nr. 9. zu erhalten sind.

117.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 8. August 1916 N. Nr. 49265/16 zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Vojte) — in den Städten durch die Magistrate — in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem bessicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen außerhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hnndes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dan zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens

56 cm aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat. Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Außerhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, daß der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und daß keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangenen Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach.-Jagd-Schäferhunde u. dgl. zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19./VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit 15. September 1916 in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen.

118.

Eröffnung des k. u. k. Etappenpostamtes II. Kl. in Widawa.

Das k. u k. Etappenpostamt II. Klasse in Widawa wird am 1. September 1916 für den Zivilpostverkehr eröffnet. Zur Amtsinhaberin wird Frau Stanisława **Augustyak** gegen monatliche Entlohnung von (60) sechzig Kronen bestellt.

Der Wirkungskreis des neuen Amtes ist zunächst beschränkt. Wegen Betrauung dieses Amtes auch mit der Auf- und Abgabe der amtlichen Sendungen nach Dienstbuch E—47, Pkt. 2a ist seinerzeit bei erwiesener Notwendigkeit im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kreiskommando ein Antrag zu stellen.

Zum Postbezirke des Etappenpostamtes Widawa werden antragsgemäss die Gemeinden Dąbrowa Widawska, Chociw und Wygiełzów einverleibt.

119.
Einteilung und Dislokation der Gendarmerie im Kreise Piotrków.

Kreisgendarmerie-kommando	Kreisgendarmerie-kommandant	Gendarmeriezugs-kommando	Gendarmeriezugs-kommandant	DES POSTENS Standort	DES POSTENS №	Der Rayon des Postens umfasst die Gemeinden
PIOTRKÓW	Rittmeister Robert Weinrichter Edler von Treuenbrunn	I. Piotrków	Wachmeister I Klasse Franz Drápal	Piotrków	1	Piotrków
				Szydłów	2	Szydłów
				Wola Kamocka	3	Grabica
				Srocko	4	Podolin
				Wolbórz	5	Bogusławice
				Golesze	6	Golesze
				Sulejów	7	Sulejów und Teile Łęczno
				Bugaj	8	Uszczyn
		II. Gorzkowice	Wachm. I Kl. Josef Hrubes	Gorzkowice	9	Gorzkowice
				Kaminsk	10	Kaminsk
				Rozprza	11	Rozprza und Krzyżanów
				Lubień	12	Teil Łęczno
				Ręczno	13	Ręczno
		III. Bełchatów	Wachm. I Kl. Andreas Wujczak	Bełhatów	14	Bełchatówek
				Łobudzice	15	Bujny
				Wadlew	16	Wadlew
				Woźniki	17	Woźniki
				Łękawa	18	Łękawa und Parzniewice
				Kleszczów	19	Kleszczów
		IV. Szczerców	Wachmeister I Klasse Stefan Novák	Szczerców	20	Dzbanki und Chabielice
				Kluki	21	Kluki
				Sobki	22	Wygiełzów Teile Dzbanki u. Kluki
				Widawa	23	Dąbrowa Widawska
				Chociw	24	Chociw
				Rusiec	25	Dąbrowa Rusiecka
				Ossyjaków	26	Radoszewice

120.
Gerichtliche Bestrafungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Piotrków wurde verurteilt:

mit Urteil vom 11./IX. 1916 **Eugen Zazdrosiński** gewesener Stellvertreter des Sekretärs der Friedensrichterkammer wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtgsgewalt begangen dadurch, daß er als Friedensrichter in Widawa in einigen Prozessachen höhere als vorgeschriebene Gebühren von der Partei verlangte und annahm, sowie daß er in Pflegschaftssachen von der Partei in 2 Fällen angebliche Gebühren verlangte und annahm, wiewohl keine zu bezahlen waren zu 5 Monaten schweren verschärften Kerkers. Außerdem wurde er aus dem Amte entlassen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Julius SCHNEIDER, m. p.,

Oberstleutnant.

Gedruckt bei A. Pański in Piotrków

Beilage zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, St. IX
2. Jahrg.

STECKBRIEFE UND AUSFORSCHUNGEN.

E. № 925/16. Der vom hies. Gerichte erlassene Steckbrief v. 19. Juni 1916. E № 925/16 gegen Franz Jużwik wegen Verbrechens der Notzucht wird widerrufen:

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

E. № 1805. **Stefan Stolarski** geb. im Jahre 1894 in Lodz zuständig nach Piotrków röm. kath. ledig Gärtner, gegenwärtig Legionär bei den polnischen Legion ist am 26. August 1916 aus dem Vereins Reserve spitale des Roten Kreuzes in Piotrków entwichen.

Der Genannte hat an ärarischen Gegenständen Bluse, Hose, Kappe und Stiefel mitgenommen.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Legionär Stefan Stolarski im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Piotrków einzuliefern.